



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2014/15

30.04.2015

14a. Stück

---

## Curriculum für den Lehrgang Montessoripädagogik

Verordnung der **Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark** vom 13.01.2009 in der aktualisierten Version vom 13.04.2015.

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

---

Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark

A: Hasnerplatz 12 | Theodor-Körner Straße 38 | Ortweinplatz 1, 8010 Graz; T: +43 316 8067 0; E: [office@phst.at](mailto:office@phst.at); H: [www.phst.at](http://www.phst.at)



Verordnung der Studienkommission der  
Pädagogischen Hochschule Steiermark vom  
13.01.2009 in der aktualisierten Version vom  
13.04.2015

Gemäß Hochschulgesetz 2005 - HG 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006) und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006 – HCV 2006 (BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006) wird durch die Studienkommission der

Pädagogischen Hochschule Steiermark

verordnet:

Curriculum für den **Lehrgang**  
**MONTESSORIPÄDAGOGIK**

## INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Allgemeine Bestimmungen .....	3
1. Abschnitt:    Allgemeine Hinweise .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Gestaltung der Studien .....	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
Teil II: Lehrveranstaltungen .....	3
1. Abschnitt:    Verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltungen .....	3
§ 4 Art der Lehrveranstaltungen .....	3
Teil III: Modularisierung .....	4
§ 5 Modulübersicht .....	4
§ 6 Module des Lehrganges .....	5
Teil IV: Prüfungsordnung .....	9
1. Abschnitt:    Allgemeiner Teil .....	9
§ 7 Informationspflicht .....	9
§ 8 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen .....	9
§ 9 Anmeldeerfordernisse .....	9
§ 10 Beurteilungskriterien .....	9
§ 11 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen .....	10
§ 12 Anrechnung von Prüfungsantritten .....	10
§ 13 Wiederholungen von Prüfungen .....	10
§ 14 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung .....	10
§ 15 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft .....	11
§ 16 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion .....	11
§ 17 Modulprüfungen .....	11
§ 18 Abschlussarbeit .....	11
2. Abschnitt:    Spezieller Teil .....	12
§ 19 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation .....	12
§ 20 Abschluss des Lehrganges .....	12
Teil V: Schlussbemerkungen .....	13
§ 21 In-Kraft-Treten .....	13
Teil VI: Qualifikationsprofil .....	14

---

**Teil I:  
Allgemeine Bestimmungen**

---

---

**1. Abschnitt: Allgemeine Hinweise**

---

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrganges **Montessoripädagogik** gemäß des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, im Folgenden kurz: HG 2005 und der Hochschulcurriculaverordnung 2006 – im Folgenden kurz: HCV 2006.

**§ 2  
Gestaltung der Studien**

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs 2. bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

**§ 3  
Zulassungsvoraussetzungen**

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Abgeschlossenes Lehramtsstudium oder abgeschlossene Berufsausbildung aus dem Bereich der Kindergartenpädagogik oder Sozialpädagogik

---

**Teil II:  
Lehrveranstaltungen**

---

---

**1. Abschnitt: Verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltungen**

---

**§ 4  
Art der Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums sind:

(1) Seminare (SE): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.

(2) Übungen (UE): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

(3) Konversatorium (KV): Dies sind Lehrveranstaltungen, die der gezielten individuellen Lernprozessbegleitung und der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens dienen. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

**Teil III:  
Modularisierung**

**§ 5  
Modulübersicht**

1. Semester/WS	2. Semester/SS	3. Semester/WS	4. Semester/SS
Die Grundlagen der Montessoripädagogik  Übungen des praktischen Lebens & Sinnesschulung  MP-1 4 SWS 4 ECTS	Die Grundlagen der Mathematik in der Montessoripädagogik  MP-2 4 SWS 4 ECTS	Die Geschichte der Sprache und Schrift in der Montessoripädagogik  MP-3 4 SWS 4 ECTS	Die kosmische Erziehung in der Montessoripädagogik  MP-4 4 SWS 4 ECTS

**Summen:**

Semester: 4

Semesterwochenstunden (Pflichtfächer): 16

ECTS-Credits (Pflichtfächer): 16

Abschlussarbeit: 3

ECTS-Credits gesamt: 19

## § 6 Module des Lehrganges

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>						
MP-1	Die Grundlagen der Montessoripädagogik - Übungen des praktischen Lebens & Sinnesschulung						
<b>Lehrgang:</b>					<b>Modulverantwortliche/r:</b>		
Montessoripädagogik					NN		
<b>Studienjahr:</b>		<b>Semester:</b>			<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>		
2009/10		WS/1. Semester			1		
<b>Dauer des Angebots:</b>		<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		<b>Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen:</b>			
1 Semester		1x		Einführungsmodul			
<b>Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):</b>							
Pflichtmodul							
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>							
siehe § 3							
<b>Bildungsziele:</b>							
Die Studierenden ...							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- lernen Leben und Werk der Reformpädagogin Maria Montessori kennen</li> <li>- gewinnen einen Einblick in die historische Entwicklung der Montessori-Pädagogik</li> <li>- reflektieren ihr eigenes Lehrer/innenbild und setzen sich mit dem Lehrer/innenbild in der Montessoripädagogik speziell auseinander</li> <li>- verstehen die grundlegenden Prinzipien der Montessori-Pädagogik</li> <li>- lernen die Übungen des Praktischen Lebens (ÜdPL) kennen</li> <li>- lernen die Sinnesmaterialien und deren Bedeutung kennen</li> <li>- gestalten eine kindgerechte „vorbereitete Umgebung“ für das spontane selbstbestimmte und selbstständige Tun des Kindes als "Baumeister seiner Selbst"</li> <li>- erhalten einen Einblick in das kindliche Spiel und die Arbeit des Kindes, den Bewegungsaufbau, den neurobiologischen Grundlagen des Lernens und den Umgang mit Grenzen und Regeln</li> </ul>							
<b>Bildungsinhalte:</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leben und Werk Maria Montessoris</li> <li>- Kennenlernen der Materialien zu den ÜdPL., die Kinder zum Aufbau von Bewegungskoordination, Selbstständigkeit, Konzentration und sozialem Lernen führen</li> <li>- tätiges Auseinandersetzen mit dem Entwicklungsmaterial MMs unter Berücksichtigung der Wahrnehmungsschulung, der sensorischen Integration, der Sprachanbahnung und des mathematischen Verständnisses</li> <li>- Kennenlernen der Materialien der Sinnesschulung sowie Einführung der Materialien nach der Dreistufenlektion</li> <li>- Reflexion der eigenen Berufserfahrung und des eigenen Lehrer/innenbildes: das Lehrerinnenbild/Lehrerbild in der Reformpädagogik allgemein und in der Montessoripädagogik speziell</li> <li>- Literaturstudium</li> </ul>							
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>							
Die Studierenden kennen							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Biographie von Maria Montessori</li> <li>- die Prinzipien der Montessoripädagogik</li> <li>- die vorbereitete Umgebung</li> <li>- die Übungen des Praktischen Lebens</li> <li>- die Sinnesmaterialien</li> </ul>							
Die Studierenden können							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine vorbereitete Umgebung gestalten</li> <li>- ÜdPL - Materialien und das Sinnesmaterial nach der Dreistufenlektion einführen</li> </ul>							
Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWS = 16 LE à 45 Minuten		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWS	LE	SWS	LE	Arbeitsstunden à 60 Minuten	
FWD – Leben und Werke Maria Montessoris	SE	0,5	8			6,5	0,5
FWD – Prinzipien der Montessoripädagogik	SE	0,5	8			6,5	0,5
FWD – Einführung in die Übungen des praktischen Lebens (ÜdPL)	UE	1	16			13	1
FWD – Einführung in das Sinnesmaterial	UE	1	16			13	1
ES - Lernprozessbegleitung	KV			1	16	13	1
<b>Summen:</b>		<b>3</b>	<b>48</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>52</b>	<b>4</b>
<b>Literatur:</b>							
gemäß Lehrveranstaltungsprofilen							
<b>Leistungsnachweise: Gesamtbeurteilung FAMO01 (nach der fünfstufigen Notenskala)</b>							
- Modulportfolio zur Person und zu den Prinzipien Maria Montessoris; - Einführung der Materialien der ÜdPL und der Sinnesmaterialien (Dreistufenlektion)							
<b>Sprache(n):</b>							
Deutsch							

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>						
MP-2	Die Grundlagen der Mathematik in der Montessoripädagogik						
<b>Lehrgang:</b>				<b>Modulverantwortliche/r:</b>			
Montessoripädagogik				NN			
<b>Studienjahr:</b>		<b>Semester:</b>		<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>			
2009/10		SS/2. Semester		1			
<b>Dauer des Angebots:</b>		<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		<b>Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen:</b>			
1 Semester		1x		Basismodul			
<b>Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):</b>							
Pflichtmodul							
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>							
siehe § 3							
<b>Bildungsziele:</b>							
Die Studierenden							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- wissen, welchen großen Wert M.M. der Entwicklung der mathematischen Fähigkeiten beimisst</li> <li>- lernen die Mathematikmaterialien kennen und erproben dieselben</li> <li>- planen und führen montessorientierte Unterrichtssequenzen durch</li> <li>- reflektieren Einsatz von und Umgang mit Arbeitsmaterialien der Mathematik</li> <li>- planen, erleben, reflektieren und dokumentieren montessorientierten Unterricht in der Praxis</li> <li>- präsentieren und reflektieren ihre eigene Unterrichtsarbeit</li> </ul>							
<b>Bildungsinhalte:</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Handelndes Erarbeiten von Menge und Symbol im ZR 1 – 10 des Dezimalsystems, des linearen Zählens sowie der Grundrechnungsarten im kleinen und großen Zahlenraum</li> <li>- Erweiterungsmaterial zu den Grundrechnungsarten; schriftliche Rechenverfahren; Bruchrechnen; Dezimalbruchrechnungen; Quadrieren; Quadratwurzelziehen; Einsatz von und Umgang mit Arbeitsmaterialien;</li> <li>- Differenzierung: Niveau-, Zeit-, Interessendifferenzierung; Modelle der Begabungs- und Begabtenförderung; (lernschwache – hochbegabte Kinder, Integration, Arbeit mit Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache); Analyse der eigenen Unterrichtsarbeit</li> </ul>							
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>							
Die Studierenden							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- erfahren, dass bei M.M. die Entwicklung des mathematischen Geistes die Grundlage für Intelligenzentwicklung ist</li> <li>- erhalten Einsicht über Materialien und Funktionsweise des Dezimalsystems, um den Aufbau einer klaren geistigen Ordnung im Zahlenraum 10 nachvollziehen zu können</li> <li>- können das Mathematikmaterial durch eigenes Erarbeiten und Erproben nach den Prinzipien M.M. einführen</li> <li>- erfahren die Bedeutung von Menge und Symbol im ZR 1 – 10, des Dezimalsystems, des linearen Zählens sowie der Grundrechnungsarten im kleinen und großen Zahlenraum</li> <li>- können durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Mathematikmaterial I ein Verständnis für die weiterführende Mathematik aufbauen und dieses auch einsetzen bzw. diese umsetzen</li> <li>- wissen um die Gestaltungsmöglichkeiten der Geometrie</li> <li>- kennen und wenden verschiedene Möglichkeiten zur Differenzierung und Individualisierung von Lernprozessen an</li> <li>- entwickeln und tauschen Arbeitsmaterialien für den montessorientierten Unterricht aus</li> <li>- können Lehr-/Lernprozesse entsprechend den Montessoriprinzipien planen, durchführen und reflektieren</li> </ul>							
Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWS = 16 LE à 45 Minuten		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWS	LE	SWS	LE	Arbeitsstunden à 60 Minuten	
FWD - Die Entwicklung mathematischen Denkens „Der mathematische Geist“	SE	0,5	8			6,5	0,5
FWD - Einführung von Mathematikmaterialien	UE	1,5	24			19,5	1,5
FWD - Präsentation von Materialien	UE	0,5	8			6,5	0,5
FWD - Reflexion von Unterrichtseinheiten in der Praxis	UE	0,5	8			6,5	0,5
ES - Lernprozessbegleitung	KV			1	16	13	1
<b>Summen:</b>		<b>3</b>	<b>48</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>52</b>	<b>4</b>
<b>Literatur:</b>							
gemäß Lehrveranstaltungsprofilen							
<b>Leistungsnachweise: Gesamtbeurteilung FAMO02 (nach der fünfstufigen Notenskala)</b>							
Literaturstudium zur Mathematik; Einführung und Dokumentation von Arbeitsmaterialien für einen offenen, kooperativen Unterricht; Herstellung von Arbeitsmaterialien; Durchführung, Dokumentation und Reflexion montessorientierter Unterrichtseinheiten in Mathematik							
<b>Sprache(n):</b>							
Deutsch							

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>						
MP-3	Die Geschichte der Sprache und Schrift in der Montessoripädagogik						
<b>Lehrgang:</b>				<b>Modulverantwortliche/r:</b>			
Montessoripädagogik				NN			
<b>Studienjahr:</b>		<b>Semester:</b>		<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>			
2010/11		WS/3. Semester		1			
<b>Dauer des Angebots:</b>		<b>Häufigkeit des Angebots:</b>		<b>Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen:</b>			
1 Semester		1x		Basismodul			
<b>Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):</b>							
Pflichtmodul							
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>							
siehe § 3							
<b>Bildungsziele:</b>							
Die Studierenden							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- erhalten einen Überblick über die Entwicklung der Sprache und der Schrift in verschiedenen Kulturen</li> <li>- lernen unterschiedliche Materialien zum Erlernen des Schreibens und Lesens kennen</li> <li>- lernen die Wortarten mit den Symbolen und ihre Funktion kennen, um immer mehr zum „Totalen Lesen“ zu gelangen</li> <li>- setzen sich mit der Satzanalyse auseinander</li> <li>- planen und führen Unterrichtssequenzen durch</li> <li>- reflektieren den Einsatz von und den Umgang mit den Arbeitsmaterialien zur Sprachentwicklung</li> <li>- reflektieren Lese- und Schreibunterricht im Kontext neuerer Forschung</li> <li>- präsentieren und reflektieren ihre eigene Unterrichtsarbeit, vergleichen die Kompatibilität mit dem Lehrplan</li> <li>- planen und führen montessoriorientierte Unterrichtseinheiten durch</li> </ul>							
<b>Bildungsinhalte:</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung der Sprache; Einführung der Materialien für Sprache; Vorbereitung des Schreibens und Lesens (Sensorische Realisierung des Schreibens);</li> <li>- Geschichte der Sprache und Schrift; Wortbildung, Wortbedeutung; Schreiben und Lesen bei M.M.; (Methodenintegration, individuelles Lesen, etc.);</li> <li>- die Dreistufenlektion; Wortarten und ihre Funktion; die Arbeit mit Phonogrammen;</li> <li>- Funktion und Struktur von Sätzen;</li> <li>- Schriftspracherwerb in einer interkulturellen Schullandschaft; Aufbau der Rechtschreibfähigkeit; der Umgang mit Fehlern;</li> <li>- Stilleübungen; Lyrik; freie Texte</li> </ul>							
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>							
Die Studierenden							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen die Materialien für den Aufbau des Schriftspracherwerbs</li> <li>- können die Funktion der Symbole (dynamisch, statisch) und die Wortarten einführen</li> <li>- wissen um die Wichtigkeit der Satzanalyse</li> <li>- kennen die Wichtigkeit der Methodenintegration zum Erwerb der Schriftsprache</li> <li>- können die Aktualität der Montessori-Pädagogik anhand unterschiedlicher gesellschaftlicher Anforderungen (Wirtschaft, Lernpsychologie, Lehrplan ...) belegen</li> <li>- können die Montessoripädagogik innerhalb der reformpädagogischen Bewegungen positionieren</li> <li>- können montessoriorientierte Unterrichtseinheiten planen, durchführen, analysieren und weiterentwickeln</li> </ul>							
Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWS = 16 LE à 45 Minuten		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWS	LE	SWS	LE	Arbeitsstunden à 60 Minuten	
FWD - Einführung, Bedeutung und Anwendung der Materialien (Sinnesmaterial, Wortarten, Satzanalyse)	SE	1,5	24			19,5	1,5
FWD - Dokumentation von Unterrichtsbeispielen	UE	0,5	8			6,5	0,5
FWD - Vorstellung und Einführung eigener Materialien	UE	0,5	8			6,5	0,5
FWD - Lyrik, freie Texte, Rechtschreibung	SE	0,5	8			6,5	0,5
ES - Lernprozessbegleitung	KV			1	16	13	1
<b>Summen:</b>		<b>3</b>	<b>48</b>			<b>52</b>	<b>4</b>
<b>Literatur:</b>							
gemäß Lehrveranstaltungsprofilen							
<b>Leistungsnachweise: Gesamtbeurteilung FAMO03 (nach der fünfstufigen Notenskala)</b>							
Präsentationsportfolio mit besonderen schriftlichen Aufgaben; Dokumentation und Aufbereitung eigener Unterrichtsbeispiele							
<b>Sprache(n):</b>							
Deutsch							



<b>Kurzzeichen:</b> MP-4	<b>Modulthema:</b> Die kosmische Erziehung in der Montessoripädagogik						
<b>Lehrgang:</b> Montessoripädagogik				<b>Modulverantwortliche/r:</b> NN			
<b>Studienjahr:</b> 2010/11		<b>Semester:</b> SS/4. Semester		<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b> 1			
<b>Dauer des Angebots:</b> 1 Semester		<b>Häufigkeit des Angebots:</b> 1x		<b>Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen:</b> Basismodul			
<b>Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):</b> Pflichtmodul							
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b> siehe § 3							
<b>Bildungsziele:</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- analysieren die Stellung des Menschen im Kosmos</li> <li>- erkennen die Wichtigkeit des Zusammenspiels von Natur und Mensch</li> <li>- erfahren die Wichtigkeit der Imaginationskraft</li> <li>- sind befähigt, Materialien in freien Lernphasen nach den Prinzipien M.M. einzusetzen</li> <li>- lernen Themenbereiche zur kosmischen Erziehung kennen</li> <li>- setzen sich mit den Weltreligionen auseinander</li> <li>- planen, gestalten und dokumentieren Unterrichtssequenzen</li> <li>- reflektieren den Einsatz von und den Umgang mit Arbeitsmaterialien der Kosmischen Erziehung</li> <li>- verfassen und präsentieren eine Abschlussarbeit</li> </ul>							
<b>Bildungsinhalte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stellung des Menschen im Kosmos; die Rolle des Erziehers in der „kosmischen Erziehung“; Erdkinderplan; Schöpfungsgeschichte; Zeitleiste zur Entwicklung des Lebens, Zeitleiste Mensch;</li> <li>- Elemente; die Erde in unserem Sonnensystem; Konzepte der linearen Zeitmessung; Orientierung in der Zeit;</li> <li>- Geografie; Zoologie; Botanik; Weltreligionen</li> </ul>							
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen unterschiedliche Entstehungsgeschichten</li> <li>- können sich eine individuelle Vorstellung vom Werden der Schöpfung aneignen</li> <li>- setzen die Materialien der Kosmischen Erziehung nach den Prinzipien von M.M. ein</li> <li>- kennen die Wichtigkeit der Auseinandersetzung mit den Weltreligionen in einer interkulturellen Gesellschaft</li> <li>- erkennen die Erziehungskonzeption von M.M., um aus der Kindheit ins Erwachsenenalter hineinzuwachsen</li> <li>- verfassen eine Abschlussarbeit zu einem selbst gewählten Thema</li> <li>- präsentieren die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit den Teilnehmer/innen des Lehrgangs</li> </ul>							
Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWS = 16 LE à 45 Minuten		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWS	LE	SWS	LE	Arbeitsstunden à 60 Minuten	
FWD - Entstehungsgeschichten	SE	1	16			13	1
FWD - Elemente, die Erde im Sonnensystem	SE	1	16			13	1
FWD - Planung und Durchführung von Unterrichtssequenzen	UE	0,5	8			6,5	0,5
FWD - Die Rolle der Erziehung	SE	0,5	8			6,5	0,5
ES - Lernprozessbegleitung	KV			1	16	13	1
<b>Summen:</b>		<b>3</b>	<b>48</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>52</b>	<b>4</b>
<b>Literatur:</b> gemäß Lehrveranstaltungsprofilen							
<b>Leistungsnachweise: Gesamtbeurteilung FAMO04 (nach der fünfstufigen Notenskala)</b> schriftliche Auseinandersetzung mit philosophischen Fragen des Kindes, Herstellung von Materialien							
<b>Sprache(n):</b> Deutsch							

---

## Teil IV: Prüfungsordnung

---

---

### 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

---

#### § 7

#### Informationspflicht

Die Lehrveranstaltungsleiterin/Der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters schriftlich über die inhaltlichen Schwerpunkte der jeweiligen Lehrveranstaltung, ggf. den Stellenwert im Modul, die Anmeldung zur Prüfung, die Prüfungsanforderungen, die Art und Weise sowie den Umfang eines möglichen Selbststudienanteils und die Beurteilungskriterien schriftlich (Lehrveranstaltungsprofil) zu informieren.

#### § 8

#### Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen des § 19 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei mündlichen kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

#### § 9

#### Anmeldeerfordernisse

- (1) Studierende müssen sich gemäß dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere für alle Prüfungen über Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen anmelden.
- (2) Für die Anmeldung zu Prüfungen im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen des § 19 dieser Prüfungsordnung verwiesen.

#### § 10

#### Beurteilungskriterien

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 (3) HG 2005 mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (2) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist gemäß § 43 (4) HG 2005 zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.
- (3) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen gemäß § 43 (5) HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

## **§ 11**

### **Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission (siehe § 8) in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (2) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (3) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (4) Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Prüfungsantritten**

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
  - a) die negative Beurteilung einer Prüfung,
  - b) der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
  - c) der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende erscheinen ohne ausreichende Hinderungsgründe nicht zu einer Prüfung oder treten vor oder während der Prüfung zurück, ohne an ihrer Fortsetzung gehindert zu sein).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende erscheinen durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse nicht zu einer Prüfung, treten infolge solcher Ereignisse vor oder während der Prüfung zurück oder melden sich rechtzeitig von der Prüfung ab).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/Der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

## **§ 13**

### **Wiederholungen von Prüfungen**

Die/Der Studierende ist berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen ein- und derselben Lehrveranstaltung höchstens dreimal zu wiederholen. Die letzte Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist mündlich und vor einer Kommission abzulegen. Die Prüfungskommission wird gemäß § 8 von dem in der Satzung bestimmten Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark eingerichtet.

## **§ 14**

### **Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung**

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 50vH.
- (2) Prüfungen über die o.g. Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Studierende, die nach diesem Termin zu einer Prüfung antreten wollen, haben sich an den Inhalten und Anforderungen einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat drei Prüfungstermine innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist anzubieten.

## § 15

### Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Proseminar, Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Kontaktstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (4) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (5) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 14 Abs. (2) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 12.

## § 16

### Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (2) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 14 Abs. (2) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 12.

## § 17

### Modulprüfungen

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt entweder
  - a) die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 14 bis § 16 oder
  - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - c) eine schriftliche Modulprüfung im Ausmaß von maximal 120 Minuten oder
  - d) eine schriftliche Modularbeit im Ausmaß von 10 bis 15 Seiten oder
  - e) eine praktische kommissionelle Modulprüfung im Ausmaß von maximal 120 Minuten voraus.
- (2) Die Gesamtbeurteilung des Moduls richtet sich jedenfalls nach den Bestimmungen von § 43 Abs. 4 HG 2005.
- (3) Modulprüfungen gemäß Abs. 1 lit. b und c können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).

## § 18

### Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die während des letzten Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen ist, und umfasst einen Workload von **3 ECTS-Credits**.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

### § 19

#### Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die zuständige Institutsleiterin/Der zuständige Institutsleiter legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bei der Institutsleiterin/dem Institutsleiter anzumelden. Dabei sind das Thema und der Name der Themenstellerin/des Themenstellers schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/Der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht, eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind dem Institutsleiter/der Institutsleiterin bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Die Abschlussarbeit ist bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller zur Beurteilung unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden einzureichen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (7) Die Themenstellerin/Der Themensteller gibt die Abschlussarbeit an eine Lehrende/einen Lehrenden, die/der von der zuständigen Institutsleiterin/dem zuständigen Institutsleiter bestellt wird, zur Begutachtung weiter. Die Begutachterin/der Begutachter erstellt ein schriftliches Gutachten.
- (8) Die approbierte Abschlussarbeit ist im Rahmen einer kommissionellen Prüfung zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der zuständigen Institutsleiterin/dem zuständigen Institutsleiter bestellt, wobei die Themenstellerin/der Themensteller sowie die Begutachterin/der Begutachter jedenfalls Mitglied dieser Prüfungskommission ist. Die Benotung der kommissionellen Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Gutachtens gemäß Abs. 7.
- (9) Eine negativ beurteilte Abschlussarbeit kann nach neuerlicher Bearbeitung durch die Studierende/den Studierenden zur Begutachtung eingereicht werden. Die/Der Studierende hat jedoch auch das Recht, bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit die Themenstellerin/den Themensteller zu wechseln. Die/Der Studierende kann eine Abschlussarbeit höchstens dreimal zur Begutachtung vorlegen. Wenn die Beurteilung auch bei der dritten Vorlage der Abschlussarbeit negativ ist, gilt das Studium als vorzeitig beendet.

### § 20

#### Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation positiv abgeschlossen wurden. Der/die Studierende erhält ein Abschlusszeugnis.

---

**Teil V:  
Schlussbemerkungen**

---

**§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 01.10.2015 in Kraft.

---

## Teil VI: Qualifikationsprofil

- (1) Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze der §§ 8 und 9 Hochschulgesetz 2005 und des § 3 Hochschul-Curriculaverordnung 2006 durch das Curriculum:

Der Lehrgang bietet sowohl eine theoretische als auch eine praktische Auseinandersetzung mit der Montessoripädagogik. Ziel dieses Lehrganges ist es, die Teilnehmer/innen zu befähigen, Unterricht nach den Prinzipien Maria Montessoris zu erfahren und umzusetzen, die Materialien einzuführen und mit diesen Unterricht zu gestalten.

Um die unterschiedlichen Lernbegabungen und Lernvoraussetzungen berücksichtigen zu können ist es notwendig, eine Lernumgebung zu schaffen, in der alle erfolgreich und selbstständig lernen können. „Hilf mir es selbst zu tun“ (M.M.) bedeutet für Lehrer/innen: „Hilf dem Kind, es selbst zu tun“. Diese Forderung bedeutet Anpassung der Umgebung an die Bedürfnisse des Kindes, Erkennen der Bedeutung der sensitiven Perioden und Zulassen der Selbsttätigkeit des Kindes.

Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

- (2) Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien:

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich am Studienplan des bisherigen Akademielehrganges an der Pädagogischen Akademie am Hasnerplatz bzw. am Curriculum des Lehrgangs „Montessoripädagogik“, der von 2007/08 bis 2008/09 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark durchgeführt worden ist.

Vergleichbare Studienangebote sind möglicherweise in anderen Bundesländern im Aufbau begriffen.

- (3) Anhörungsverfahren  
Dauer:  
Eingebundene Institutionen und Personen  
LSR  
andere Pädagogische Hochschulen  
BMUKK  
Genehmigung durch das Rektorat